

Satzung

des

Förderverein für den Westerwälder

Siegerländer — Kuhhund e.V.

Präambel

Der Erhaltungszuchtverein für den Siegerländer und Westerwälder Kuhhund e.V. setzt sich für den Erhalt und die Zucht des Westerwälder und Siegerländer Kuhhundes ein. Bei den Westerwälder und Siegerländer Kuhhunden handelt es sich um sehr bodenständige und arbeitswillige Hunde, die seit Jahrhunderten ihre Arbeit an den Herden verrichten. Im Nassauischen Weisthum, einer Sammlung alter Gewohnheitsrechte von 1465, wurden Hirten und Hunde als Hüter von den Kuhherden erwähnt.

Das Siegerland und Teile des Westerwaldes gehörten zum Nassauischen Hoheitsgebiet. Kuhhunde haben im Siegerland bis ca. 1968 als Siegerländer und im Westerwald bis 1980 als

Westerwälder die Kuhherden gehütet. Kuhhunde waren in der Lage, Herden von bis zu 500 Kühen ohne Zaun zu hüten, an Ackerfluren zu wehren und Kühe daran zu hindern in den heimischen Stall zurück zu laufen. Kuhhirten mussten persönlich für alle Schäden haften die durch das Vieh angerichtet wurden, sie hatten daher ein reges Interesse an der Zucht leistungsfähiger Hunde. Die Reinzucht war über Jahrhunderte gesichert, da sich Kreuzungstiere nur bedingt bis gar nicht zum Kühe hüten eigneten.

Der Siegerländer wurde hauptsächlich beim hüten in den Haubergen eingesetzt. Im Wald konnte nur auf Glockenklang gehütet werden, die Hunde ließ man von der Leine wenn sich die Herde oder einzelne Tiere zu weit entfernten. Der Kuhhund hatte die Aufgabe die Tiere zurück zu treiben zum Hirten.

Anders im Westerwald: hier wurden die Kühe über Feldwege auf einzelne Parzellen getrieben, die gehütet werden mussten. Daher waren gute Furchengänger nötig, d.h. Hunde, die das Vieh auf den Parzellen oder Feldwegen hielten, um angrenzende Äcker zu schonen.

Da Kuhhunde schon im Mittelalter erwähnt sind kann man hier von erhaltenswertem Kulturgut sprechen.

Unser Ziel ist soll es auch in Zukunft sein, gesunde Kuhhunde als leistungsstarke und arbeitswillige Hunde erhalten und zu züchten!

Die Rasse

Es hat sich bei den Kuhhunden über die Jahrhunderte ein bestimmter Typus Hund entwickelt und erhalten. So dass man, wenn auch nicht von der FCI anerkannt, trotzdem von einer Rasse sprechen kann.

Die Typ und Rassenbeschreibung wird in der Zuchtordnung des FWSK geregelt!

1. Name des Vereins

Der Verein führt den Namen: Förderverein für Westerwälder und Siegerländer Kuhhunde kurz
F-W-S-K

Der Erhaltungsring hat seinen Sitz in siehe 1.3. Der F-W-S-K beantragt beim zuständigen Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister und beim zuständigen Finanzamt die Anerkennung auf Gemeinnützigkeit.

1.1. Embleme

Der F-W-S-K führt als Zeichen seines Zusammenschlusses folgendes Emblem!



1.2. Ämter und Organisationsstruktur

Der F-W-S-K setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen, die aus ihrer Mitte ein *Vorstandsgremium* (Vorstand) wählen. (Die Zusammensetzung des Vorstandes wird in Punkt 9. Erläutert)

Das Zuchtgremium (Die Zusammensetzung des ZG wird in Punkt 10. erläutert)

Doppelfunktionen sind möglich, jedoch müssen die Positionen Vorsitzender, stv. Vorsitzender, Schriftführer und Zuchtwart von jeweils unterschiedlichen Personen besetzt werden.

Bei weiblichen Vorstandsmitgliedern ist die weibliche Amtsbezeichnung zu benutzen.

1.3. Sitz des F-W-S-K

Sitz des Vereins ist der Gründungsort 35759 Driedorf.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des F-W-S-K ist das Kalenderjahr.

3. Zweck und Aufgaben des Erhaltungsvereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er strebt keinerlei Gewinne an und verwendet Mittel des Förderverein nur für die satzungsmäßigen Zwecke.

Es werden keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen an Mitglieder ausgezahlt oder vergütet. Mitglieder oder Dritte dürfen nicht durch unverhältnismäßige Vergütungen oder Ausgaben, die den Zwecken des Förderverein fremd sind, begünstigt werden.

4. Der F-W-S-K fördert

die Erfassung der vom Aussterben bedrohten Westerwälder Kuhhunde und Siegerländer Kuhhunde (WWK), und die Verbreitung der Kuhhunde über ihre angestammte Heimat hinaus.

Die Zucht als gesunden, arbeitsstarken und leistungsvollen Typ Hund und die Haltung des Altdeutschen Hütehundeschlages Westerwälder Kuhhund und Siegerländer Kuhhund an Großvieh und Schaf, Ziegenherden, Schweinen und Pferden als erhaltenswertes Kulturgut.

Die Durchführung von:

- a. Die Führung eines Zuchtbuches.
- b. Die evtl. Absamung von Rüden wenn nötig und möglich, zum Zwecke der künstlichen Befruchtung zur Erhaltung alter Rüdenlinien.
- c. Die Beratung von Haltern des WWK und SLK bei Zucht, Ausbildung und Haltung.
- d. Die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) und Körung der WWK und SLK am Großvieh.
- e. Die Demonstration der Leistungsfähigkeit der Hunde im Arbeitsalltag.
- f. Die Überprüfung von Zuchterfolgen.
- g. Die Traditionspflege des Kuhhirtenwesens und damit verbunden, die historische Aufarbeitung des Kuhhirten und seines Kuhhundes in dem ehemaligen Nassauischen Gebiet des Westerwaldes und Siegerlandes, die sich heute auf Teile der Bundesländer Hessen, Rheinland Pfalz und Nordrhein Westfalen erstreckt.
- h. Die Information der Öffentlichkeit über den Einsatz des WWK und SLK in deren angestammten und neuen Aufgabefeldern, wie die Hüte und Treibarbeit am Vieh und die Arbeit als Rettungshund und Hundesport etc..

5. *Zucht und Rassenbeschreibung des Westerwälder Kuhhundes*

Die Zucht innerhalb des Vereins wird durch die Zuchtordnung & Rassenbeschreibung des F-W-S-K geregelt, da dies sonst den Rahmen dieser Satzung sprengen würde.

6. *Mitgliedschaft*

Der Förderverein ist Bundesweit tätig und besteht aus Einzelmitgliedschaften

Mitglieder aus dem Ausland sind willkommen.

Eine Mitgliedschaft besteht nur für natürliche und juristische Personen.

Über die Aufnahme entscheidet zunächst bis auf weiteres der Vorstand per Mehrheitsvotum. Die Mitgliedschaft im FV schließt Mitgliedschaften in anderen Zuchtvereinen nicht aus, sofern sie bei der Zucht des WWK und SLK nicht gegen diese Satzung und Zuchtordnung des F-W-S-K verstoßen.

7. *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit nicht interne und gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen enthalten.

Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet sich regelmäßig, an allen angebotenen Veranstaltungen und Versammlungen des FV teilzunehmen.

Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Nur natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind stimmberechtigt. Die Beitragspflichten sind pünktlich einzuhalten. Auf die politische und konfessionelle und staatsbürgerliche Neutralität des FV ist zu achten.

Die Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse und Ordnungen des FV sowie Einzelanweisungen des FV sind einzuhalten.

Auf die Einhaltung der Tierseuchengesetze und Tierschutzgesetzes ist zu achten!

8. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03 eines Jahres fällig

9. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann nur durch Antrag beim Vorstand erworben werden, näheres regelt Punkt 5.

Der Austritt aus dem FV ist möglich, er ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen, die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt dann zum Ende des Kalenderjahres.

Der Tod eines Mitgliedes führt ebenfalls zur Beendigung der Mitgliedschaft.

Es besteht auch die Möglichkeit des Ausschlusses von Mitgliedern. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, Vereinsinteressen oder Vereinspflichten nicht erfüllt.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit des Ausschlusses bei unwahrheitsmäßigen Äußerungen und übler Nachrede gegenüber dem Vorstand, und einzelner Mitglieder des FV.

Der Ausschluss wird auch beantragt wenn ein Mitglied länger als 18 Monate mit Zahlung seiner Beiträge im Verzug ist. Die Rechte des Mitgliedes ruhen mit Bekanntgabe des Beitragsverzuges.

Der Ausschluss zieht den Verlust aller Ansprüche mit sofortiger Wirkung nach sich. Hingegen erlöschen die Ansprüche der FV erst mit der Beendigung des Geschäftsjahres Die Mitgliedschaft endet mit der Streichung aus der Mitgliederliste.

Mit Ende der Mitgliedschaft enden Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsausweise und Abzeichen soweit vorhanden sind ohne Vergütung zurück zu geben. Funktionsträger haben die Unterlagen ihres Arbeitsgebietes unverzüglich an den Vorstand zu übergeben.

10. Organe des F-W-S-K

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV), der Vorstand, die Kassenprüfer und das Zuchtgremium

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands
- Die Entgegennahme der Rechnungslegung über das Vereinsvermögen
- Der Bericht über die Kassenprüfung
- Die Entlastungserteilung für den Vorstand einschl. der Rechnungsprüfung.
- Die Beratung und Entscheidung eingegangener Anträge und Vorschläge zur Satzungsänderung.
- Die Wahl des Vereinsvorstandes.
- Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Die Beschlüsse des Vorstandes können durch die MV aufgehoben werden.

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem Schriftführer schriftlich, unter Wahrung einer 14 tägigen Frist unter Angabe der Tagesordnung im 1. Quartal eines Jahres für das zurückliegende Geschäftsjahr einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt oder ein viertel der Vereinsmitglieder dies beantragt.

Anträge der Mitglieder sollen 8 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. In dringenden

Fällen können Anträge am Versammlungstage unmittelbar nach Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte gestellt werden, dies gilt nicht für Satzungsänderungen

Die am Tage der Versammlung gestellten Anträge werden nur nach Zustimmung der MV in die Tagesordnung aufgenommen.

Der Vorstand arbeitet nach besten Wissen und Gewissen für den Verein.

Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzenden
- Stv. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer
- Zuchtwart (gehört Kraft seines Amtes zum Vorstand) (Beisitzer)

Das Zuchtgremium besteht aus Zuchtwart (ZW) und drei bis fünf gewählten Mitgliedern (ZGM)

- Der Zuchtwart berät Besitzer von zuchtfähigen Hunden bei der Auswahl geeigneter Partner
- Der Zuchtwart nimmt die Würfe ab
- Der Zuchtwart nimmt die ZTP ab
- Die ZGM unterstützen den Zuchtwart bei der Auffindung geeigneter Hunde für die Zucht
- Die ZGM unterstützen den Zuchtwart bei der Identifizierung besonders förderfähiger Anpaarungen
- Die ZGM sollen für größtmögliche Transparenz im Umgang mit ZTP und Wurfabnahme sorgen
- Sollte ein Züchter mit der Beurteilung des ZW nicht einverstanden sein (Wurfabnahme oder ZTP), kann der Züchter/Besitzer einen Antrag an das Zuchtgremium stellen, die Beurteilung unter Anwesenheit eines ZGM zu wiederholen.
- Sollte der Zuchtwart seine eigenen Würfe bzw. Hunde aus eigener Zucht beurteilen, kann jedes Mitglieds des Vereins die Anwesenheit eines ZGM bei ZTP oder Wurfabnahme verlangen.
- Die Entscheidungen des ZG erfolgen mit einfacher Mehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit zählt die Stimme des ZW doppelt.
- Grundlage für alle Entscheidungen des ZG und des ZW ist die schriftliche Zuchtordnung. Entscheidungen, die der schriftlichen Zuchtordnung widersprechen, sind nicht gültig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein je Allein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder und das Zuchtgremium werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Beratungen des ZG und des Vorstandes können auch per whatsapp oder vergleichbarer virtueller Medien durchgeführt werden. In jedem Fall ist ein Protokoll anzufertigen, das auf der Internetseite des Vereins für Mitglieder einsehbar gemacht werden muss.

11. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung mit Angabe der beantragten Änderungen 14 Tage im Voraus den Mitgliedern bekannt gegeben werden, und können durch die MV oder außerordentliche MV mit 2/3 Mehrheit angenommen werden.

Die Auflösung des Vereins kann von einer einberufenen MV beschlossen werden. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck ersichtlich sein. Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der MV

erschieden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Gesellschaft zur Erhaltung alter und aussterbender Haustierrassen e. V. kurz (GEH) genannt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sitz der GEH ist 37213 Witzenhausen.

12. Wahlen, Abstimmungen und Protokollführungen

Die Mitglieder der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine geheime Wahl hat stattzufinden wenn ein 1/4 der MV dieses fordert.

Abstimmungen in den Organen findet mit einfacher Mehrheit statt.

Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

Über Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind Protokolle zu fertigen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

13. Gebräuchliche Abkürzungen des Vereins

WWK - Westerwälder und Siegerländer Kuhhund

MV - Mitgliederversammlung

ZG - Zuchtgremium

ZW - Zuchtwart

ZGM - Zuchtgremiumsmitglieder

ZTP - Zuchttauglichkeitsprüfung